

Aufgrund der bestehenden Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus und den dazu geltenden Hygieneschutzbestimmungen gelten für alle Gäste unserer Einrichtung verbindliche Regelungen bis zum Ende der Saison am 30.09.2021.

Eine Nutzung des Zeltplatzes ist nur entsprechend der Regelung für Beherbergungen möglich und richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

In einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder landesweit:

Liegt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, gilt für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind eine Pflicht zur Vorlage eines von einem offiziellen Testzentrum bestätigten negativen Antigen-Schnelltests, welcher nicht älter als 48 Stunden ist. Bei mehrtägigem Aufenthalt muss dieser nach jeweils weiteren vier Tagen erneut vorgelegt werden.

Schulpflichtige Kinder unter 16 Jahren gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, ältere Schüler benötigen ihren Schülerschein oder eine Bescheinigung der Schule. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Antigen-Schnelltests getesteten Personen gleichgestellt.

Die vorstehenden Beschränkungen entfallen wieder, wenn nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt.
(Quelle: CoronaSchVO vom 17.08.2021)

Wir erwarten von Ihnen und Ihren Mitreisenden bei der Ankunft gesund zu sein und keine der folgenden Symptome aufzuweisen: erhöhte Körpertemperatur, Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen sowie Halskratzen, Atemprobleme wie z.B. Kurzatmigkeit, akute Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Übelkeit und Erbrechen, Durchfall.

Sollten sich während Ihres Aufenthaltes oben genannte Symptome bei Ihnen oder Ihren Mitreisenden zeigen, bitten wir Sie uns zu informieren und den Aufenthalt abubrechen.

Während Ihres Aufenthaltes ist der Mieter des Platzes für die ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Hygiene- und Coronaschutzauflagen verantwortlich.

In den Toilettenbereichen und Wasch-Duschräumen dürfen sich jeweils zwei Personen aufhalten. Seife und Händedesinfektionsmittel stehen Ihnen in ausreichender Form zur Verfügung.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- Nasenschutzes besteht im Sanitärbereich und im Gemeinschaftsraum für alle Personen ab 6 Jahren. Im Gemeinschaftsraum dürfen die Masken am Sitzplatz abgenommen werden.

Die angemessene Reinigung der Küche und Sanitäranlagen ist von der Reisegruppe durchzuführen. Bei längeren Aufenthalten und bei Bedarf ist eine zusätzliche Zwischenreinigung bei uns, gegen Aufpreis zu buchen.

Bei Anreise werden Sie von unseren* m zuständigen Mitarbeiter*in in die bestehenden und zurzeit besonderen Platzregeln eingewiesen.